Neufassung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer des Marktes Bürgstadt

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

erlässt

der Markt Bürgstadt

folgende

Hundesteuersatzung

(Hunds 2001)

§ 1
Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2
Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der dieser Organisationen obliegenden Aufgaben dienen.
3. Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.
4. Hunde, die zur Bewachung von Herden notwendig sind.
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
6. Hunden, die über die Prüfung für Rettungshunde verfügen und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen.
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3
Steuerschuldner; Haftung

1. Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
2. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
3. Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4
Wegfall der Steuerpflicht; Anrechung

1. Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
2. Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei dem selben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

3. Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet

§ 5
Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt für

1.	den ersten Hund	80,00 DM	(40,90 €)
	jeden weiteren Hund	160,00 DM	(81,81 €)

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

2.	für jeden Kampfhund nach § 5a	1.200,00 DM	(613,55 €)

Hunde die nach § 5a als Kampfhunde gelten, werden abweichend von § 2 nicht von der Steuer befreit und abweichend von § 6 nicht von der Steuer ermäßigt. Ferner gilt für Kampfhunde abweichend von § 7 keine Züchtersteuer.

§ 5a
Kampfhunde

1. Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rasenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

2. Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.Juli 1992 (GVBl. S.268) wird bei den folgenden Rasen und Gruppen von Hunden sowie dereb Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:
   -Pit-Bull
   -Bandog
   -American Staffordshire Terrier
   -Staffordshire Bullterrier
   -Tosa-Inu

3. Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggessivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:
   -Bullmastiff
   -Bullterrier
   -Dog Argentino
   -Dogue des Bordeaux
   -Fila Brasileiro
   -Mastiff
   -Mastin Espanol
   -Mastino Napoletano
   -Rhodesian Ridgeback
   Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von Absatz 1 erfaßten Hunden.

4. Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

5. Der erhöhte Steuersatz nach § 5 Absatz 2 entfällt bei Tatbeständen nach § 5a Absatz 3 mit Ablauf des Kalendermonats in dem eine Bescheinigung ausgestellt wurde. Bei Fällen Nach Absatz 4 entsteht der erhöhte Steuersatz mit Begin des folgenden Kalendermonats in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.

§ 6
Steuerermäßigungen

1. Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

   a. Hunde, die in Einöden oder Weilern (Abs. 2) gehalten werden.

   b. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Haltung steuerfrei ist; für Hunde die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 58 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 10.12.1968 (GVBl. S. 343) mit Erfolg abgelegt haben.

2. Als Einöde (Abs. 1 a) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiher (Abs. 1 a) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist.

§ 7
Züchtersteuer

1. Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

2. Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 8
Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

1. Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

2. In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9
Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10
Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

§ 11
Anzeigepflichten

1. Wer einen über vier Monate alten, dem Markt Bürgstadt noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich dem Markt Bürgstadt melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt der Markt Bürgstadt ein Hundezeichen heraus.

2. Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich beim Markt Bürgstadt abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Hundehalter aus dem Markt Bürgstadt weggezogen ist.

3. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das dem Markt Bürgstadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 12
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1993 außer Kraft.

Bürgstadt, 14.12.2000.

Echt

1.Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat Bürgstadt in dessen Sitzung am 12.12.2000 beschlossen und vom Landratsamt Miltenberg mit dem Schreiben vom 13.12.2000 rechtsaufsichtlich genehmigt, sowie im Amtsblatt Nr. 24/2000 am 19.12.2000 bekanntgemacht.